

Turnverein Pappenheim e. V.

gegründet 12. März 1861

Vereinssatzung

Stand: Oktober 2020

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen " Turnverein Pappenheim e.V. gegr. am 12.03.1861 " und ist unter der Nummer 167 in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Pappenheim.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes- Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes und wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Möglichkeit der Ausbildung und Möglichkeit des Einsatzes von Übungsleitern
 - Instandhaltung der vereinseigenen Turnhalle sowie der Turn- und Sportgeräte
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich, gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Alle aktiven Sportler unterliegen dem Amateurstatus.

§ 3

Mitglieder, Eintritt, Austritt, Ausschluss, Ehrungen

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim 1. Vorsitzenden um Aufnahme nachsucht.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Behandlung der Angelegenheit im Turnrat zu. Dieser entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Dies ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich und wird mit dem Abgabetag der Kündigung wirksam.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen den Vereinszweck schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einfache Mehrheit.
Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied (Person, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert hat) obliegt dem Vorstand und dem Turnrat mit einstimmigem Beschluss.
Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- (6) Ehrungen von Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft im Verein werden nach Maßgabe des BLSV vorgenommen.

§ 4

Organe des TV

- (1) Vereinsorgane sind:

der Vorstand

der Turnrat

die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 3. Vorsitzenden
 4. Vorsitzenden
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
Mehrere Vorstandsämter können mit Ausnahme von Satz 1 Nr.4 nicht in einer Person vereinigt werden.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Turnrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 2500 € für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6

Turnrat

- (1) Dem Turnrat sollen angehören
 - der Vorstand
 - Schriftführer
 - 1. Beisitzer
 - 2. Beisitzer
 - 3. Beisitzer
 - Ehrenvorsitzender, falls vorhanden

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.
- (2) Der Turnrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

- (3) Der Turnrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Aufgaben des Turnrates ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, möglichst im März statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zweckes beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand durch Veröffentlichung in der Tagespresse (Weißenburger Tagblatt und Treuchtlinger Kurier) mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und die Wahl des Vorstandes und des Turnrates, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für vier Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die jährliche Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.
- (4) Die zwei volljährigen Revisoren sind in der Mitgliederversammlung zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens ein Mal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.
- (5) Wahl - und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (7) Ein Ehrenvorsitzender wird von dem Vorstand und dem Turnrat vorgeschlagen und muss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es gibt jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden.

- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Sie muss enthalten:

- Zeit und Ort der Versammlung
- Tagesordnung
- Wortlaut und Anträge der Beschlüsse
- wesentlicher Verlauf der Versammlung
- Anwesenheitsliste

Das Schriftstück muss vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Turnrates unterzeichnet werden.

§ 8

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestellt einen Wahlausschuss aus Nichtvorstandsmitgliedern.
- (2) Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden muss der Gewählte mindestens die Hälfte der schriftlich abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlganges vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei dieser Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern dann Stimmengleichheit besteht, entscheidet zwischen den Kandidaten das Los.
- (3) Bei der schriftlichen Wahl des 2., des 3. und des 4. Vorsitzenden entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Mitglieder des Turnrates werden per Akklamation gewählt, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zustimmt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten des 1. Wahlganges statt, die die gleiche Stimmzahl erzielt haben. Wird dann wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet zwischen diesen beiden Kandidaten das Los.
- (4) Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 9

Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Turnrates rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgaben der Beschlüsse des Turnrates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Es gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilung.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10

Aufnahmegebühr und Beitrag

- (1) Jedes Mitglied kann zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und des Beitrags verpflichtet werden. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge werden zu Beginn eines Kalenderjahres bzw. Vereinseintrittes per Lastschrift eingezogen. Bei Vereinsaustritt bzw. Vereinsausschluss erfolgt keine Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 13 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

- (2) Das nach Auflösung / Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen fällt an die Stadt Pappenheim mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- (3) Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt an.

§ 12

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Oktober 2020 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.